

1989-1999: Zehn Jahre Ta'if-Abkommen

Thomas Scheffler

Vor zehn Jahren, am 5. November 1989, ratifizierten die Reste des letzten, 1972 gewählten, libanesischen Vorkriegsparlaments auf dem Luftwaffenstützpunkt Kleyat (Bekaa-Ebene) ein Abkommen, das 62 seiner einst 99 Abgeordneten am 22. Oktober 1989 nach 23-tägiger Konklave in Ta'if (Saudi-Arabien) unterzeichnet hatten. Das in vier Kapitel gegliederte, unter saudischer, algerischer und marokkanischer Vermittlung ausgearbeitete Ta'if-Abkommen, das „Dokument der nationalen Verständigung“, sollte nicht nur den seit 1975 andauernden Bürgerkrieg beilegen, sondern auch einen Konsens für den Nachkriegslibanon festschreiben: Die maronitische Vormachtstellung im Staatsapparat sollte abgebaut, die Verteilung öffentlicher Ämter und Mandate zwischen Christen und Muslimen ausgeglichener gestaltet und die Präsenz syrischer Truppen im Libanon legitimiert werden. Alles in allem zielte der im Ta'if-Abkommen enthaltene Katalog einzuleitender politischer, militärischer, rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Maßnahmen nicht auf eine Revolutionierung, sondern auf eine Reform des libanesischen Herrschaftssystems.

Die großangelegte libanesische Verfassungsrevision vom 21. September 1990 beruhte im wesentlichen auf den Bestimmungen des Ta'if-Abkommens. War der sogenannte „Nationalpakt“, von 1943 – eine mündliche Übereinkunft zwischen dem Maronitenführer Bishara al-Khuri und dem Sunnitenführer Riad al-Sulh über die Grundkompromisse libanesischer Außen- und Innenpolitik – gewissermaßen die außerkonstitutionelle Garantieurkunde der „zweiten“, Republik (1943-1990), so ist das Ta'if-Abkommen der außerkonstitutionelle Garantieschein der „dritten“.¹

Ebenso wie beim „Nationalpakt“, liegt bei der Interpretation des Ta'if-Abkommens noch vieles im Dunkeln. Das Abkommen war ein unter Zeitdruck erarbeiteter Kompromiß, der gegensätzliche Interessen z.T. nur mit widersprüchlichen und unklaren Formulierungen zu überbrücken vermochte. Die Protokolle der Verhandlungen von Ta'if liegen nach wie vor beim libanesischen Parlamentspräsidenten unter Verschuß und sind der Öffentlichkeit bis heute nicht zugänglich. Aber anders als beim „Nationalpakt“ handelt es sich beim „Dokument der nationalen Verständigung“ immerhin um einen *schriftlich* festgehaltenen Text, den man in jeder besseren Beirut Buchhandlung erwerben kann, um schwarz auf weiß nachzuprüfen, was davon bisher umgesetzt wurde und was nicht.

An Diskussionsstoff zum Ta'if-Abkommen mangelte es weder 1989 noch 1999. 1989, als das Abkommen unterzeichnet wurde, verdamnte es der damalige Chef der Ost-Beiruter Rumpfregierung, General Michel Aoun, als Ausverkauf der libanesischen Souveränität an Syrien und erklärte das Parlament am 4. November 1989 (vergeblich) für aufgelöst. Die Hizbullah, der der Abbau christlicher Vorrechte nicht weit genug ging, bezeichnete das Abkommen noch 1990 als „Verbrechen“. Seit der Vertreibung General Aouns am 13. Oktober 1990 und der allmählichen Integration der Hizbullah ins Nachkriegssystem hat sich die Achse der Auseinandersetzungen allerdings verschoben. Heute wird kaum noch das Abkommen als solches in Frage gestellt. Strittig sind jetzt vor allem seine einseitige und selektive Umsetzung, die Veränderbarkeit seiner Bestimmungen und die pragmatische Gewichtung der in ihm enthaltenen widersprüchlichen Tendenzen.

Zieht man nach zehn Jahren Bilanz, so stellt sich heraus, daß das Abkommen vor allem in drei Bereichen zügig umgesetzt wurde: (1) Herstellung öffentlicher Sicherheit, (2) engere Gestaltung der Beziehungen zu Syrien und (3) Reorganisation der Gewaltenteilung im Lande.

Sicherheit und Sicherheitskräfte

Ohne Sicherheit kein Frieden, keine wirtschaftliche Entwicklung, kein Sozialstaat! Auch Kritiker des Ta'if-Abkommens müssen zugeben, daß einer seiner größten Erfolge die rasche Wiederherstellung der inneren Sicherheit war: Die Milizen sollten aufgelöst, die inneren Sicherheitskräfte verstärkt, die Armee ausgebaut werden (Kapitel II/1-3). All dies geschah. Was die Straßensicherheit betrifft, dürfte Beirut heute sicherer sein als die meisten westlichen Großstädte.

Der Beschluß der libanesischen Regierung vom 28. März 1991, die Milizen bis zum 30. April 1991 zu entwaffnen, wurde im großen und ganzen erfolgreich durchgeführt. Die größten Milizen (*Forces Libanaises*, *Amal*, PSP) gaben ihre Waffen ab und verwandelten sich in zivile politische Parteien. Lediglich die Hizbullah behielt – begründet durch den in Kapitel III des Ta'if-Abkommens ausdrücklich legitimierten Widerstandskampf gegen die israelische Besetzung Südlibanons – vorübergehend einen Doppelstatus als Partei *und* Miliz mit nationaler Mission. Die Angehörigen der entwaffneten Privatarmeen wurden zu erheblichen Teilen in die Sicherheitskräfte des Landes integriert. Staatspräsident Hrawi bezifferte die Personalstärke der libanesischen Armee im April 1998 auf 63.500 Mann (nicht eingerechnet die Mitglieder der Polizei und der inneren Sicherheitsdienste), d.h. fast zwei Prozent des Staatsvolks. In Deutschland müßten, um diesen Prozentsatz zu erreichen, mehr als 1,6 Millionen Bürger unter Waffen gehalten werden. Mit der Wahl General Emile Lahouds zum Staatspräsidenten am 15. Oktober 1998 wurde die tragende Rolle der Sicherheitskräfte auch symbolisch unterstrichen.

Syrisch-libanesischer Sicherheitspartnerschaft

Eine wichtige Rolle bei der Wiederherstellung und Ausdehnung der staatlichen Autorität war im Ta'if-Abkommen den syrischen Sicherheitskräften im Libanon zugeordnet. Sie sollten, gemäß Kapitel II des „Dokuments der nationalen Verständigung“, dem libanesischen Staat dabei helfen, seine Autorität auszudehnen. Zwar sollte die syrische Amtshilfe befristet sein und spätestens zwei Jahre nach der Ratifikation des Ta'if-Abkommens, der Wahl eines Staatspräsidenten, der Bildung einer Regierung der nationalen Einheit und der Annahme politischer Verfassungsreformen (d.h. im Herbst 1993) enden. Doch hielt das Abkommen zugleich fest, daß nach Ablauf dieser Frist die syrische und die libanesischen Regierung sich über das weitere Ausmaß und die zeitliche Dauer eines weiteren Verbleibs der syrischen Truppen im Libanon einigen sollten, ggf. unter Vermittlung anderer arabischer Staaten. Ein Alleingang der neuen libanesischen Regierung in der Frage des syrischen Truppenabzugs war jedenfalls nicht vorgesehen.

Das Ta'if-Abkommen betont zwar ausdrücklich die Souveränität, Freiheit, Unabhängigkeit, Einheit und territoriale Integrität des Libanon (I/1/A), schränkt die Ausübung dieser Souveränität aber durch die Wendung ein, daß Libanon nach „Identität und Zugehörigkeit“ arabisch sei (I/1/B; IV) und insbesondere mit Syrien durch „besondere“ Beziehungen verbunden sei, die es nicht zuließen, daß auf libanesischem Territorium Gruppierungen, Staaten oder Organisationen tätig seien, die die Sicherheit Syriens bedrohen könnten (IV). Die in diesen Wendungen angedeutete historische syro-libanesischen Sicherheitsgemeinschaft geht weit über das Problem der Bürgerkriegsbeendigung hinaus. Sie hat nicht nur den weiteren Verbleib der syrischen Truppen im Libanon legitimiert, sondern auch die Intensivierung, Verstärkung und Verbreiterung der langfristigen Zusammenarbeit beider Seiten. Zu erwähnen sind hier insbesondere der syrisch-

libanesischer „Vertrag der Brüderlichkeit, Kooperation und Koordination“ vom 22. Mai 1991 und der syrisch-libanesischer Verteidigungs- und Sicherheitspakt vom 1. September 1991, dessen Geltungsbereich sich über den rein militärischen Bereich hinaus auch auf Probleme wie Drogenhandel, Finanzkriminalität, Terrorismus und Spionage erstreckt – und damit ein weites Sicherheitskonzept festschreibt, das tendenziell alle Sphären der Gesellschaft abdeckt.

Die syrisch-libanesischer Sicherheitspartnerschaft wird wirtschaftlich wie sozial unterfüttert durch die zunehmende Verflechtung der beiden Volkswirtschaften, die seit der Aufhebung der syrisch-libanesischer Zollunion am 14. Mai 1950 jahrzehntelang getrennte Wege gegangen waren. Das syrisch-libanesischer Industriezollabkommen vom 7. Februar 1998 sieht vor, die gegenseitigen Zölle für Industriegüter ab 1. Januar 1999 jährlich um 25% zu senken und in vier Jahre vollständig abzuschaffen. Mehr als eine Million Syrer leben heute als Gastarbeiter im Libanon. Seit 1998 kann man zwischen Syrien und Libanon auch ohne internationale Vorwahl telefonieren. Das syrischer Referendum vom 10. Februar 1999, das Hafiz al-Asad mit 99,9% der Stimmen zum fünften Mal als Staatspräsident bestätigte, machte den Libanon auch offiziell zum Schauplatz syrischer Innenpolitik: Anstatt ihre im Libanon lebenden Staatsbürger zur Briefwahl anzuhalten, eröffneten die syrischen Behörden in allen Provinzen Libanons eigene Wahlbüros.

Verfassungsreform und Gewaltenteilung

Die Beendigung des Bürgerkriegs war im Ta'if-Abkommen an die vorgängige Durchführung politischer Reformen gekoppelt: Die Exekutivgewalt sollte vom (traditionell maronitischen) Staatspräsidenten auf den Ministerrat übertragen werden. Der (traditionell sunnitische) Ministerpräsident sollte nicht mehr vom Staatspräsidenten abberufen werden können, sondern nur noch vom Parlament. Die Entlassung einzelner Minister sollte nur mit mehrheitlicher Zustimmung des Ministerrats möglich sein.² Das Gewicht des (traditionell schiitischen) Parlamentspräsidenten sollte durch Verlängerung seiner Amtszeit von einem auf vier Jahre gestärkt – und die zuvor im Übermaß strapazierten Möglichkeiten der Exekutive, die Legislative durch sogenannte „dringliche“ Gesetzesvorhaben zu überrennen, eingeschränkt werden. Die Aufteilung der Parlamentsmandate zwischen Christen und Muslimen sollte nicht mehr, wie seit 1943 üblich, im Verhältnis sechs zu fünf, sondern eins zu eins erfolgen. Die Judikative sollte durch Schaffung eines Hohen Staatsgerichtshofs (für eventuelle Verfahren gegen Präsidenten und Minister) sowie eines Verfassungsgerichts gestärkt werden.

Alle diese Bestimmungen wurden in das Verfassungsgesetz vom 21. September 1990 aufgenommen und z.T. in späteren Ausführungsgesetzen weiter konkretisiert. Das 1993 ins Leben gerufene Verfassungsgericht konnte inzwischen mit der teilweisen Aufhebung des Wahlgesetzes vom 11. Juli 1996 sowie der Annullierung einiger Teilwahlergebnisse der Parlamentswahlen von 1996 sogar eine gewisse Unabhängigkeit von den Vorgaben der Exekutive demonstrieren.

Ungelöste Sachfragen

Andere Bestimmungen des Ta'if-Abkommens wurden hingegen nur unvollständig, schleppend oder gar nicht realisiert. Das liegt zum Teil an der Komplexität der angesprochenen Sachfragen und der Vielzahl der von ihnen berührten, oft sehr widersprüchlichen Interessen. Dort, wo sich ein breiter Konsens unter den Führern der Nachkriegsrepublik ergab, setzte man sich zur Not auch über die Vorgaben von Ta'if hinweg. So wurde z.B. die in Ta'if nach zähem Tauziehen

vereinbarte Bestimmung, die Zahl der Parlamentsabgeordneten von 99 auf lediglich 108 aufzustocken (Kapitel I/2/A-6),³ bereits in den Wahlgesetzen von 1992 und 1996 mit einer Erhöhung auf 128 Sitze überschritten, um den Miliz- und Finanzeliten, die im Bürgerkrieg aufgestiegen waren, ohne zermürbende Konflikte mit alten Amtsinhabern so viele öffentliche Posten zu sichern wie möglich.

Dort, wo ein solcher Konsens nicht bestand, blieb der Buchstabe von Ta'if sakrosankt. Als z.B. Innenminister Michel al-Murr im Sommer 1999 mit Blick auf General Lahoud vorschlug, die Machtfülle des Staatspräsidenten wieder auszubauen, wurde dies vor allem in sunnitischen Kreisen als Gefährdung des Konsenses von Ta'if verurteilt. In wieder anderen Fällen machte die Komplexität der anstehenden Sachfragen und Verteilungskonflikte jede zügige „Lösung“ unmöglich. So hat z.B. die im Ta'if-Abkommen vorgesehene Rückführung der (ca. 450.000) Kriegsflüchtlinge in ihre Heimatgebiete (II/4) seit Anfang der 90er Jahre zwar viel Geld verschlungen, aber in der Sache nur sehr unzureichende Fortschritte gezeitigt.

Auch die im Ta'if-Abkommen vorgesehene Dezentralisierung der Verwaltung (I/3/A) wird seit Jahren debattiert. Mit der Abhaltung von Munizipalwahlen im Frühjahr 1998 (den ersten seit 1963!) wurde sogar ein Schritt in die richtige Richtung getan. Aber erst 1999 gelangte ein kontroverser Entwurf des Innenministeriums in die parlamentarische Debatte. Schon die ersten Debatten zeigten, daß die in Ta'if in diesem Zusammenhang vorgegebenen Zielvorgaben, einerseits die Zentralmacht zu stärken und andererseits die Rechte der untergeordneten Verwaltungseinheiten auszuweiten, nur schwer zu harmonisieren sind.

Ausgeblieben ist bis heute auch die im Ta'if-Abkommen vorgesehene Schaffung eines „Rats für wirtschaftliche und soziale Entwicklung“ mit Konsultativ- und Vorschlagsrecht für die staatliche Wirtschafts- und Sozialpolitik (Kapitel I/3/D). Zum hemdsärmelig-autokratischen Wirtschaftsliberalismus der Hariri-Ära hätte ein solches Gremium kaum gepaßt. Aber auch das Ta'if-Abkommen wäre kaum geeignet, einem solchen Gremium klare Vorgaben zu geben: Einerseits verpflichtet es den libanesischen Staat auf die liberale Marktwirtschaft, das Privateigentum und die individuelle Initiative (Kapitel I/1/F), andererseits auf eine ausgewogene Entwicklung der Landesregionen (I/1/G) und die Verwirklichung „allgemeiner sozialer Gerechtigkeit“ (I/1/H) – beides Vorschläge, die eher den Geist einer etatistischen Verteilungspolitik atmen.

Auch andere im Ta'if-Abkommen projektierte Reformen wie die des Molochs der staatlichen Universität (I/3/E-4), die Vereinheitlichung der Geschichtsbücher im Schulunterricht (I/3/E-5) oder die Reorganisation der Informationsmedien (I/3/F) erwiesen sich inzwischen als harzige Dauerbrenner ohne Aussicht auf rasche Patentlösungen. Eines der dornigsten Probleme der libanesischen Politik, nämlich die im Libanon lebenden Palästinenser, war im Ta'if-Abkommen gleich ganz ausgeklammert worden, obwohl viele Libanesen hier eine der wichtigsten Ursachen für den Ausbruch des Bürgerkriegs sehen.

Abschaffung des Konfessionalismus?

Bis heute nicht in die Tat umgesetzt wurde die Bestimmung des Ta'if-Abkommens, die Verwaltungsprovinz (*muhafaza*) und nicht – wie zwischen 1960 und 1972 üblich – den sehr viele kleineren Verwaltungsdistrikt (*qada*) zum Regelwahlkreis der Parlamentswahlen zu machen (I/2/A-4; I/3/C). Auf der Grundlage der derzeitigen Verwaltungseinteilung Libanons hätte dies eine Verringerung der Wahlkreise von 26 auf sechs bedeutet. Dahinter stand der Gedanke, daß

große Wahlkreise multikonfessioneller seien als kleine und daher weniger Entfaltungsmöglichkeiten für konfessionalistische Politiker böten. In den Wahlgesetzen von 1992 und 1996 wurde das *muhafaza*-Prinzip jedoch primär dort realisiert, wo durch Zusammenlegung von Vorkriegswahlkreisen christliche Wähler von Muslimen majorisiert werden konnten (d.h. in Beirut, in der Bekaa und im Nordlibanon). Dort hingegen, wo das *muhafaza*-Prinzip die lokalen Interessen einflußreicher muslimischer Regierungspolitiker beeinträchtigt hätte, wurde es „vorübergehend“, außer Kraft gesetzt. So wurden im Süden die zwei Provinzen Südlibanon und Nabatiyye zu einem einzigen Wahlkreis fusioniert, um den Einfluß von Amal-Führer Nabih Berri gegenüber der Hizbullah zu stärken. Die mehrheitlich christliche Provinz Libanongebirge hingegen wurde in sechs kleine Wahlkreise aufgeteilt, um Drusenführer Walid Junblatt weiterhin die lokale Kontrolle über seine alten Hochburgen im Schuf und in Aley zu belassen.

Bis heute warten die Libanesen vergebens auf die Bildung des im Ta'if-Abkommen vorgesehenen „nationalen Gremiums“, das unter Schirmherrschaft des Staatspräsidenten die Abschaffung des politischen Konfessionalismus vorbereiten und überwachen soll (I/2/G). Das Abkommen erklärt zwar die Aufhebung des politischen Konfessionalismus zu einem „grundlegenden nationalen Ziel“ und fordert ein entsprechendes Etappenprogramm. Es setzt in diesem Zusammenhang aber keinen Zeitrahmen.

Sicher, die neuen, elektromagnetisch lesbaren Personalausweise, die seit März 1997 ausgegeben werden, enthalten keine Angaben zur Konfessionszugehörigkeit des Inhabers mehr und nach der Machtübernahme General Lahouds wurden sogar einige führende Beamtenposten demonstrativ nicht mehr nach konfessionellen Kriterien besetzt. Insgesamt muß man sich aber fragen, wie ernst es den Vätern des Ta'if-Abkommens wirklich war mit der Abschaffung des politischen Konfessionalismus. Denn mit der Vorgabe, die Parlamentsmandate künftig im Verhältnis eins zu eins zwischen Muslimen und Christen aufzuteilen (I/2/A/5), wurde 1990 – erstmals in der Verfassungsgeschichte der libanesischen Republik – ein expliziter arithmetischer Proporzschlüssel zwischen den Religionsgemeinschaften schriftlich in der Verfassung (Artikel 24 und 95) festgehalten und damit von der Notwendigkeit befreit, die Verteilung politischer Mandate stets aufs neue mit Verweisen auf die realen konfessionsdemographischen Proportionen im Lande rechtfertigen zu müssen.

Die ausdrückliche Begrenzung der Mandatsverteilung auf „Christen und Muslime“ schließt darüber hinaus nicht nur implizit die (im Libanon noch immer existente und offiziell anerkannte) jüdische Gemeinschaft vom politischen Konfessionalismus aus; sie verbaut juristisch auch – im Gegensatz zur vorsichtiger formulierten Vorkriegsverfassung – die theoretische Möglichkeit, dereinst eine neue, „säkularistische“ Glaubensgemeinschaft offiziell in das libanesisches Proporzsystem zu integrieren und dieses damit von innen heraus, gewissermaßen nach seinen eigenen Spielregeln, allmählich zu säkularisieren.

Wie wenig den Vätern des Ta'if-Abkommens an einer völligen Aufhebung des politischen Konfessionalismus lag, zeigt auch die (1990 in Artikel 22 der Verfassung aufgenommene) Verpflichtung, nach Wahl des ersten nicht-konfessionellen Parlaments ein Zweikammer-System zu errichten, in dessen Oberhaus (Senat) die „spirituellen Familien“ des Landes vertreten sein sollten (I/2/A-7) – ein altes Lieblingsprojekt drusischer Politiker. Auch der neugeschaffene Verfassungsgerichtshof soll nach Maßgabe des Ta'if-Abkommens nicht nur von den drei Präsidenten (der Republik, des Ministerrats und des Parlaments) oder einer bestimmten Anzahl von Abgeordneten angerufen werden dürfen, sondern auch von den Führern der libanesischen Konfessionsgemeinschaften (I/3/B-B). Wichtiger noch ist aber, daß das Ta'if-Abkommen kaum

etwas Konkretes zur Abschaffung des Konfessionalismus in den Köpfen der Bevölkerung sagt. Ohne Abschaffung des mentalen Konfessionalismus aber könnte die Abschaffung des „politischen Konfessionalismus,, d.h. der Verteilung politischer Ämter und Mandate nach Konfessionsquoten, leicht auf die Herstellung einer unumschränkten, muslimisch-konfessionalistischen Mehrheitsherrschaft hinauslaufen. Jedenfalls befürchten das viele Christen.

Wie nach Abschaffung der politischen Konfessionsquoten mit Minderheiten umgesprungen werden könnte, zeigten bereits die Kommunalwahlen in Tripoli im Frühjahr 1998. Im Unterschied zum Gesetz für die Parlamentswahlen von 1996, das von Tripolis' acht Abgeordnetensitzen zwei für Christen reservierte, sah das Gesetz für die Munizipalwahlen keine Konfessionsquoten mehr vor. Folge: Die absolute muslimische Mehrheit der Stadt wählte keinen einzigen Christen mehr in die Kommunalverwaltung. Ein vergleichbares Debakel in Beirut wurde durch eine konzertierte Aktion der dortigen Stadtnotablen verhindert, die um den internationalen Ruf ihres kosmopolitischen Investitionsparadieses fürchteten und den Wählern nach hektischen Konsultationen eine ausgewogene muslimisch-christliche Einheitsliste präsentierten.

Nach wie vor ist der mentale Konfessionalismus im Libanon eine mächtige Realität, vor der selbst gestandene Politiker zurückweichen. So scheiterte 1998 eine seit 1996 vorbereitete Gesetzinitiative Staatspräsident Hrawis, die die Möglichkeit zur Zivilehe im libanesischen Recht verankern sollte, am Widerstand einer breiten, interkonfessionellen Einheitsfront religiöser Würdenträger. Obwohl Hrawis Gesetzentwurf von mehr als zwei Dritteln des Ministerrats gebilligt wurde, wurde er 1998 auf Eis gelegt, weil Ministerpräsident Hariri (nicht zuletzt mit Blick auf massive, vom *Dar al-Fatwa* veranlaßte sunnitische Straßenproteste) die Vorlage nicht ans Parlament weiterleiten wollte. Der Drusenführer Walid Junblatt nahm das evidente Fortbestehen konfessionalistischer Mentalitäten im Libanon 1999 wiederholt zum Anlaß, um sich gegen eine Reform der Wahlgesetzgebung auf der Grundlage der großen Verwaltungsprovinzen auszusprechen.

Daß das Ta'if-Abkommen alles in allem geeignet war, den Bürgerkrieg zu beenden und die innere Sicherheit im Lande nachhaltig zu verbessern, steht heute außer Zweifel. Inwieweit es gleichermaßen als Grundriß für den Neubau eines souveränen, unabhängigen, gerechten und nicht-konfessionalistischen Staatswesens ausreicht, muß sich noch zeigen.

Thomas Scheffler, 1996-1999 Wissenschaftlicher Referent am Orient-Institut Beirut, z. Zt. Arbeitsstelle Politik des Vorderen Orients, Freie Universität Berlin.

1. Die Zählung der libanesischen „Republiken,, ist unter libanesischen Historikern und Publizisten umstritten. Wer nach dem Kriterium staatsrechtlicher Kontinuität geht und die Geburtsstunde der „ersten,, Republik in der Proklamation der (in den formalen Grundzügen bis heute gültigen) republikanischen Verfassung vom 23. Mai 1926 erblickt, geht von drei Republiken aus (1926-43, 1943-90, 1990-). Wer die Republik erst mit der vollen völkerrechtlichen Unabhängigkeit Libanons (1943) beginnen läßt, spricht nur von zwei Republiken (1943-90, 1990-).

2. Gemäß Artikel 69, Abs. 2, der revidierten Verfassung von 1990

bedarf die Abberufung eines einzelnen Ministers der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln des Ministerrats. Der Kontrolle des (sunnitischen) Ministerpräsidenten über sein Kabinett sind damit enge Grenzen gesetzt.

3. Da von den einst 99 Abgeordneten des letzten, 1972 gewählten, Vorkriegsparlaments nur 68 übriggeblieben waren, wurden 1991 per Ausnahmeregelung 40 neue Abgeordnete von der Regierung ernannt, um den Plafonds von 108 zu erreichen.